

**Sozialhilfereglement  
der Einwohnergemeinde Alpnach**

vom 21. Juli 2008

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Sozialbehörden .....	3
Art. 2	Sozialkommission.....	3
Art. 3	Entscheidfassung .....	3
Art. 4	Sozialhilfe.....	3
Art. 5	Vollzugsanweisungen .....	3
Art. 6	Schweigepflicht .....	4
Art. 7	Rechtsschutz .....	4
Art. 8	Verfahrens- und Parteikosten .....	4
Art. 9	Inkrafttreten .....	4
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts.....	4

Der Einwohnergemeinderat Alpnach  
erlässt

gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968.<sup>GDB 101</sup> und Art. 6 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983, folgendes Sozialhilfereglement.

### **Art. 1 Sozialbehörden**

Sozialbehörde ist der Einwohnergemeinderat.

Vorbehältlich anderslautender Regelungen überträgt dieser der Sozialkommission den Vollzug aller Bereiche der öffentlichen Sozialhilfe.

### **Art. 2 Sozialkommission**

Die Sozialkommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Einwohnergemeinderats (Kommissionspräsidium), der Leitung des Sozialdienstes und einem weiteren, vom Einwohnergemeinderat zu wählenden Mitglied.

### **Art. 3 Entscheidfassung**

Über die Gewährung von Leistungen kann das Kommissionspräsidium einen Präsidialentscheid fällen, soweit nicht von einem Kommissionsmitglied die Beratung verlangt wird. Alle anderen Entscheide, insbesondere Entscheide über die Verweigerung und Kürzung von beantragten Leistungen, sind der Kommission vorzulegen und bedürfen der Zustimmung der Kommissionsmehrheit.

Die Kommissionsentscheide sind in Form einer Verfügung zu eröffnen.

### **Art. 4 Sozialhilfe**

Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

Der Umfang der Sozialhilfe richtet sich nach den Leistungsgrundsätzen der kantonalen Sozialhilfeverordnung<sup>GDB 870.11</sup>

Die wirtschaftliche Sozialhilfe im Besonderen bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

### **Art. 5 Vollzugsanweisungen**

Der Einwohnergemeinderat kann über den Vollzug der Sozialhilfe und die Anwendung der SKOS-Richtlinien Anweisungen erlassen. Insbesondere kann er

- a. wo auf ortsübliche Verhältnisse abgestützt werden muss, diese definieren,
- b. Grenzbeträge für situationsbedingte Leistungen festlegen, ab welchen ein Gesuch direkt dem Einwohnergemeinderat vorgelegt werden muss,
- c. die Einzelheiten der Anwendung von Integrationszulagen für Nicht-Erwerbstätige festlegen sowie Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige festlegen.

### **Art. 6 Schweigepflicht**

Die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten und Wahrnehmungen gegenüber jedem verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

### **Art. 7 Rechtsschutz**

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Sozialkommission oder des Sozialdienstes kann innert 20 Tagen beim Einwohnergemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

Gegen Beschlüsse des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

### **Art. 8 Verfahrens- und Parteikosten**

Die Verfahrens- und Parteikosten im Verfahren vor dem Einwohnergemeinderat richten nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Alpnach.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und mit erteilter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

### **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Sozialhilfereglement vom 13. Mai 2002, aufgehoben.

Alpnach, 21. Juli 2008

Einwohnergemeinderat Alpnach  
Der Gemeindepräsident  
Michael Siegrist  
Die Gemeindeschreiber Stv.  
Andrea Somaini

### **Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:**

Vom Regierungsrat genehmigt:

Sarnen, 9. September 2008

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landschreiber  
Urs Wallimann